

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-  
Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Ludwigshafen am  
Rhein

Seite 3: Impressum

**Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre  
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**vom 22.11.2017**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Marketing und Personalmanagement der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 08.11.2017 die Änderungsordnung zu der Speziellen Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 12.04.2017 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen mit Datum vom 22.11.2017 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 12.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 „Prüfungen“ wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst sowie nachfolgender neuer Absatz 3 aufgenommen:

„(2) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die Studierenden bei den entsprechenden Prüfungen zwischen den Prüfungssprachen Deutsch und Englisch wählen.“

(3) Der Studiengang kann parallel zur deutschen Sprache auch vollständig in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangleitung. Unabhängig davon, ob der Studiengang vollständig in deutscher oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird, können die Studierenden zwischen den Prüfungssprachen Deutsch und Englisch wählen.“

2. In § 7 „Abschlussarbeit“ wird nachfolgender neuer Absatz 7 aufgenommen:

„(7) Die Abschlussarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 22.11.2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule Ludwigshafen  
am Rhein

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner  
Dekan  
Fachbereich II Marketing und Personalmanagement

**Impressum:**

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)  
Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.